



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2014  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2012/0029 (COD)

---

---

11727/14  
ADD 1

CODEC 1602  
EF 194  
ECOFIN 739

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG **((erste Lesung))**  
- Annahme des Gesetzgebungsakts **(GA + E)**  
= Erklärungen

---

### **Erklärung der Bundesrepublik Deutschland**

Deutschland begrüßt die Annahme der Verordnung zur Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der EU und über Zentralverwahrer. Die Verordnung ist ein wichtiger Schritt im Hinblick darauf, dass in Europa ein rechtliches Umfeld auf dem Gebiet der Finanzmarktinfrastrukturen im Einklang mit international vereinbarten Standards geschaffen wird.

Deutschland möchte im Zuge des Gesetzgebungsprozesses darauf hinweisen, wie wichtig die Arbeit der Rechts- und Sprachsachverständigen im Gesetzgebungsverfahren ist, damit die Qualität der Rechtsetzung und der Übersetzung der Gesetzgebungsakte der EU in alle Amtssprachen sichergestellt wird.

In dieser Phase des Gesetzgebungsverfahrens ist für jede Änderung des zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbarten Textes, sei es eine formale oder eine inhaltliche Änderung, die einstimmige Zustimmung der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments erforderlich.

Wenn es keine einstimmige Zustimmung gibt, darf der Wortlaut der politischen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat nicht verändert werden.

Deutschland bedauert, dass dieser Grundsatz bei dieser Verordnung nicht beachtet wurde.

### **Erklärung Finnlands**

Offenheit und Transparenz sind ein wichtiges Ziel für die Finanzmärkte. Finnland möchte die gegenwärtig vorhandene einhundertprozentige Transparenz bei nationalem Eigentum an finnischen börsennotierten Gesellschaften beibehalten und kann daher die Verordnung, die diese Transparenz gefährden kann, nicht unterstützen. Finnland betont, dass das Ausmaß der verfügbaren Angaben zu Anteilseignern in der ganzen EU verbessert werden muss, und ruft dazu auf, dass dies bei der Ausarbeitung der EU-Rechtsvorschriften im Wertpapierbereich und der Änderung der Richtlinie über Aktionärsrechte berücksichtigt wird.

### **Erklärung Luxemburgs**

Luxemburg begrüßt die Annahme der Verordnung zur Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der EU und über Zentralverwahrer. Die Verordnung ist ein wichtiger Schritt im Hinblick darauf, dass in Europa ein rechtliches Umfeld auf dem Gebiet der Finanzmarktinfrastrukturen im Einklang mit international vereinbarten Standards geschaffen wird.

Wir möchten im Zuge des Gesetzgebungsprozesses darauf hinweisen, wie wichtig die Arbeit der Rechts- und Sprachsachverständigen im Gesetzgebungsverfahren ist, damit die Qualität der Rechtssetzung und der Übersetzung der Gesetzgebungsakte der EU in alle Amtssprachen sichergestellt wird.

In dieser Phase des Gesetzgebungsverfahrens ist für jede Änderung des zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbarten Textes, sei es eine formale oder eine inhaltliche Änderung, die einstimmige Zustimmung der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments erforderlich.

Wenn es keine einstimmige Zustimmung gibt, darf der Wortlaut der politischen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat nicht verändert werden.

Luxemburg bedauert, dass dieser Grundsatz bei dieser Verordnung nicht beachtet wurde.

## Erklärung des Königreichs Belgien

Belgien begrüßt die Annahme der Verordnung zur Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der EU und über Zentralverwahrer. Die Verordnung ist ein wichtiger Schritt im Hinblick darauf, dass in Europa ein rechtliches Umfeld auf dem Gebiet der Finanzmarktinfrastrukturen im Einklang mit international vereinbarten Standards geschaffen wird.

Belgien möchte im Zuge des Gesetzgebungsprozesses darauf hinweisen, wie wichtig die Arbeit der Rechts- und Sprachsachverständigen im Gesetzgebungsverfahren ist, damit die Qualität der Rechtsetzung und der Übersetzung der Gesetzgebungsakte der EU in alle Amtssprachen sichergestellt wird.

In dieser Phase des Gesetzgebungsverfahrens ist für jede Änderung des zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbarten Textes, sei es eine formale oder eine inhaltliche Änderung, die einstimmige Zustimmung der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments erforderlich.

Wenn es keine einstimmige Zustimmung gibt, darf der Wortlaut der politischen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat nicht verändert werden.

Belgien bedauert, dass dieser Grundsatz bei dieser Verordnung nicht beachtet wurde.